

Zürcher Oberländer

Abonnemente: 044 933 32 05
 Inserate: 044 933 32 04
 Redaktion: 044 933 33 33
 AZ 8620 Wetzikon

zo-online.ch



Ämtliches Publikationsorgan für die Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster mit den Gemeinden Bärenswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald, Wetzikon und Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila, Wildberg sowie für Egg und Mönchaltorf. Monatliche Beilage: Heimatspiegel.

Zürcher Landzeitung

Bezirk Hinwil Vorschriften zur Gestaltung der Gräber sind in jeder Gemeinde verschieden

Keine Extravaganz nach dem Tod



Grabschmuck ja, aber nicht zu auffällig: In manchen Gemeinden wie hier in Wetzikon gibt es besondere Bestimmungen, wie ein Grab auszusehen hat. (hul)

Auf Weihnachten hin wird den Gräbern wieder viel Aufmerksamkeit geschenkt. Damit der Friedhof ein ruhiges Bild abgibt, existieren zahlreiche Vorschriften zur Gestaltung des Grabes.

Cathrin Jerie

«Wenn jeder macht, was er will, sieht es auf dem Friedhof aus wie auf einem Basar», ist der Zivilstandsbeamte von Wetzikon, Max Freitag, überzeugt. Ein Friedhof solle aber vielmehr eine «parkähnliche Begegnungsstätte» sein und ein harmonisches Bild abgeben. Deshalb gibt es in jeder Gemeinde eine Friedhofverordnung zur Gestaltung der Grabmäler.

Diese Vorschriften regeln von der Form des Grabsteins über die Masse bis hin zu den Materialien jedes Detail. Dem Hersteller des Grabsteins wird sogar vorgeschrieben, wo und wie er seinen Firmennamen platzieren darf. Die grössten Einschränkungen betreffen je-

doch die Gestaltung des Steins. So heisst es in zahlreichen Friedhofverordnungen im Bezirk Hinwil: «Als Werkstoffe eignen sich besonders Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.»

Unterschiede bei Glas

Nicht erlaubt seien «ästhetisch ungünstig wirkende Materialien», heisst es beispielsweise in der Gemeinde Rüti. Ausgeschlossen sind hier Blech, Kunststoff und Porzellan. Diese Regelung betrifft auch zahlreiche andere Oberländer Gemeinden. Unterschiedlich gehandhabt wird Glas. In den meisten Gemeinden gehört es ebenfalls zu den «verbotenen» Materialien. Eine Ausnahme ist hier Gossau.

Besonders restriktiv, was Vorschriften angeht, ist die Gemeinde Wetzikon. Von der Verwendung ausgeschlossen sind hier weisser Marmor, rosa Marmor, Crystallina-Marmor, schwarz-schwedischer Granit und Labradorstein, um nur einige Materialien zu nennen. Auch bei den Inschriften hat die Gemeinde Wetzikon eine ganze Liste nicht gestatteter Inschriften: keine versilberten oder solche in Zitronengold, keine Metallschriften auf allen Weichsteinen. Dasselbe gilt in Bubikon. Anders sieht es in Bärenswil

aus: «Gold- und Silberschriften können bei diskreter Ausführung bewilligt werden», heisst es da.

«Keine Küchenabdeckung»

Ganz allgemein gesehen, wollen die Gemeinden glänzende Grabsteine vermeiden. So sind hochglanzpolierte Steine meistens nicht zulässig. Es verleihe dem Stein einen industriellen Charakter: «Es sieht aus wie eine Küchenabdeckung», gibt Bildhauer Daniel Wernli zu bedenken. Zudem spiegelt sich der Grabbesucher im «Denkmal» des Verstorbenen, im Gegensatz zu einem matt geschliffenen Grabstein.

Etwas liberaler sind die Vorschriften in Bezug auf die Formen: Kreuze, Vasen und Figuren sind zugelassen. Trotz der zahlreichen Regelungen sei ein künstlerischer Ausdruck möglich, ist der Gossauer Bildhauer überzeugt.

Die Verordnungen versteht er als Rahmenbedingungen, damit für alle das Gleiche gelte. Weil er sich in den Verordnungen auskenne, würden seine Gesuche – für jedes Grabmal muss ein Antrag gestellt werden – sehr selten abgelehnt. Aber er habe auch schon eine Kundin verloren, weil diese auf einem Urnengrab einen stehenden Stein wollte. Dies

ist aber beispielsweise in Wetzikon und Seegräben verboten. Wernli bedauert, dass hier lediglich liegende Grabplatten erlaubt sind, da nach seiner Schätzung rund 70 Prozent eine Urnenbestattung bevorzugen.

Allgemein habe sich das Kundenverhalten in den letzten Jahren stark verändert, stellt Wernli fest. So gebe es heute Leute, die sich überlegen, ob sie überhaupt ein Grabmal in Auftrag geben wollen.

Grössere Masse gefordert

Ein besonderes Anliegen ist Wernli die Grösse der Steine. So bemängelt er, dass die Masse den Gestaltungsspielraum arg einschränken. «Wenn nachträglich noch eine weitere Inschrift gewünscht wird, ist dies vom Platz her manchmal kaum zu erfüllen», bedauert er. Besonders schwierig sei es in Fehraltorf. Hier dürfen Urnengräber lediglich 65 Zentimeter hoch sein statt der üblichen 80 bis 90 Zentimeter.

Wernli hat dieses Jahr in Fehraltorf ein Schreiben deponiert, in dem er anfragt, ob die Masse verändert werden könnten. Er regt an, veraltete Verordnungen zu überarbeiten, wie dies kürzlich die Gemeinde Gossau getan hat.